



Antragsformular Normgarantiescheine

Firma (AM Suisse-Mitglied):

Kontaktperson (Name, Vorname):

Adresse:

PLZ/Ort:

Bitte in Druckbuchstaben schreiben

Die Normgarantiescheine des AM Suisse dürfen für Werkmängelgarantien nach der Norm SIA 118 mit einer Garantiesumme von 10% der Auftragssumme verwendet werden.

Bitte gewünschte Anzahl Garantieschein-Sets angeben:

Garantiesumme 10% Werkvertrags- summe	Faktura- betrag	Garantie- dauer	Anzahl Scheine pro Set	Preis pro Set exkl. MwSt.	Preis pro Set inkl. 7.7% MwSt.	Gewünschte Anzahl Sets
2'000 CHF	20'000 CHF	2 Jahre	10	138.88 CHF	149.55 CHF	
5'000 CHF	50'000 CHF	2 Jahre	5	185.18 CHF	199.45 CHF	
10'000 CHF	100'000 CHF	2 Jahre	2	166.66 CHF	179.50 CHF	
12'500 CHF	125'000 CHF	2 Jahre	1	111.11 CHF	119.65 CHF	
2'000 CHF	20'000 CHF	5 Jahre	5	138.88 CHF	149.55 CHF	
5'000 CHF	50'000 CHF	5 Jahre	2	148.14 CHF	159.55 CHF	
10'000 CHF	100'000 CHF	5 Jahre	1	203.70 CHF	219.40 CHF	
12'500 CHF	125'000 CHF	5 Jahre	1	259.25 CHF	279.20 CHF	

Der/die Antragsteller/in bestätigt mit seiner/ihrer rechtsgültigen Unterschrift, die auf der Rückseite (Seite 2) aufgeführten allgemeinen Bedingungen, insbesondere auch die Ziffern 10 bis 12 gelesen zu haben und zu akzeptieren.

Bevollmächtigte/r:

Ort und Datum:

Unterschrift:

Stempel:

Bestellungen per Post oder per Fax an:

AM Suisse, Seestrasse 105, 8002 Zürich, Tel. 044 285 77 23, Fax 044 285 77 36

Allgemeine Bedingungen für AM Suisse Baugarantie-Solidarbürgschaften

Der unterzeichnete Antragsteller anerkennt ausdrücklich folgende Bestimmungen:

1. AM Suisse Baugarantie-Solidarbürgschaften werden ausschliesslich den Mitgliedern des AM Suisse abgegeben.
2. Bürgschaftsverpflichtungen gemäss Art. 492ff OR werden übernommen, als Sicherstellung für die Werkmängelhaftung des Unternehmers, unter der Voraussetzung, dass es sich um rechtzeitig gerügte Mängel handelt, für welche der Unternehmer nach der Abnahme des Werkes einzustehen hat, gestützt einerseits auf das Obligationenrecht und/oder andererseits – soweit vereinbart – auf die SIA Norm 118 und andere technische Normen des SIA. Weitere spezielle Abreden gelten nur als in der Bürgschaft eingeschlossen, wenn AM Suisse ausdrücklich seine Zustimmung erklärt hat.
3. Gesuche für AM Suisse Baugarantie-Solidarbürgschaften sind auf dem offiziellen Antragsformular der Geschäftsstelle des AM Suisse in Zürich einzureichen. Die Antragsformulare sind vom Betriebsinhaber oder zeichnungsberechtigten Mitarbeitern zu unterzeichnen. Anträge von Arbeitsgemeinschaften (ARGE) ist eine Kopie des Deckblattes des Werkvertrages beizulegen, aus der die genaue Bezeichnung sämtlicher ARGE-Partner ersichtlich ist.
4. Um die Bonität des Antragstellers sicherzustellen, reicht das Mitglied jeweils bei der Stellung des ersten Antrages pro Kalenderjahr seinen Betreuungsauszug ein. AM Suisse ist zudem berechtigt, jederzeit eine zusätzliche Bonitätsprüfung des Mitglieds vorzunehmen.
5. AM Suisse ist berechtigt, Gesuche für AM Suisse Baugarantie-Solidarbürgschaften ohne Grundangabe abzuweisen. Der betroffene Gesuchsteller kann diesen Bescheid innert 20 Tagen dem Fachverbandsvorstand Metaltec Suisse zur Überprüfung vorlegen. Dieser entscheidet aufgrund der Akten endgültig.
6. Für eine und dieselbe Arbeit oder Lieferung darf nur ein Baugarantieschein ausgestellt werden. Mehrere Baugarantiescheine für dieselbe Arbeit oder Lieferung sind ungültig. Der Baugarantieschein ist unübertragbar und gilt nur für diejenigen Arbeiten oder Lieferungen, für welche er abgeschlossen wurde.
7. Normgarantiescheine sind vor der Aushändigung an den Bauherrn vom Unternehmer vollständig auszufüllen, d.h. es sind einzusetzen: Das Datum des Bau- oder Lieferungsvertrages, Bezeichnung des Bauobjektes, Ort und Datum der Werk-, Bauabnahme sowie Unterschrift des Unternehmers.
8. Baugarantie-Solidarbürgschaften werden bis zu dem im Baugarantieschein genannten Höchstbetrag geleistet. Die Bürgschaftssumme beläuft sich auf 10% der Bausumme für die gesamte Werkleistung, exkl. MwSt. Die Rügefrist beträgt gemäss der SIA Norm 118 und dem OR zwei bzw. fünf Jahre seit der Werkabnahme. Soll die Rüge während einer längeren Frist möglich sein, braucht es eine vertragliche Vereinbarung.
9. Unbeschadet der Rechte des AM Suisse auf Nebeninterventionen ist die Haftung für die Kosten der Betreuung und Ausklagung des Mitgliedes wegbedungen.
10. Orientierungspflicht: Erhebt der Bauherr Mängelrüge, so hat das Mitglied AM Suisse unverzüglich darüber zu orientieren. Wird die Rüge anerkannt, genügt eine einfache Erklärung. Bestreitet das Mitglied seine Haftung für die gerügten Werkmängel, so hat es AM Suisse seine Einwendungen unverzüglich detailliert begründet und schriftlich, zusammen mit der Werkmängelrüge des Bauherrn bzw. dessen Architekten, bekannt zu geben. Bei Pflichtversäumnis des Mitgliedes werden ihm die dadurch erwachsenen Aufwendungen des Verbandes überbunden. Das Mitglied ist verpflichtet, dem AM Suisse über eine allfällige Klageerhebung unverzüglich Mitteilung zu machen.
11. Anerkennt das Mitglied die Mängelrüge bzw. den sonstigen geltend gemachten Anspruch, oder werden diese Ansprüche gerichtlich oder durch ein von AM Suisse eingeholtem Fachgutachten festgestellt, so ist das Mitglied verpflichtet, die geschuldete Leistung ohne Verzug zu erbringen. AM Suisse ist berechtigt, ein Fachgutachten ohne Zustimmung des Mitgliedes einzuholen, wenn dessen Vertragsverletzung aufgrund der Mängelrüge bzw. des geltend gemachten Anspruchs oder eventuell eines weiteren Tatbestandes als wahrscheinlich erscheint und das Mitglied überdies zur Klärung des Sachverhaltes, trotz Aufforderung, nicht Hand bietet. Können sich Bauherr und Mitglied über den Zeitpunkt der Mängelbehebung bzw. korrekten Vertragserfüllung nicht einigen, oder wird der Termin vom Mitglied nicht eingehalten, ist AM Suisse darüber in Kenntnis zu setzen.
12. Kommt das Mitglied seiner Pflicht zur Erfüllung der geschuldeten Leistung auf erste Aufforderung des AM Suisse hin nicht nach, kann AM Suisse auf Kosten des säumigen Mitgliedes Ersatzvornahme bis maximal zur garantierten Summe durch einen anderen Unternehmer anordnen. In diesem Fall verzichtet das Mitglied auf Einreden aus der Ersatzvornahme. Der Bauherr ist verpflichtet, AM Suisse sofort Anzeige zu machen, wenn das Mitglied die anerkannten oder ihm überbundenen Verpflichtungen nicht erfüllt. Dem Bauherrn ist die Anordnung einer Ersatzvornahme ohne Zustimmung des AM Suisse und ohne Dringlichkeit verwehrt.
13. Reicht der Bauherr mit Bezug auf die Mängelhaftung gegen das Mitglied Klage ein, so steht AM Suisse das Recht der Nebenintervention nach Massgabe der geltenden Zivilprozessordnung zu. Wirkt das Mitglied am Prozess nicht mit und lautet das Urteil gegen dieses, hat es die Kosten des AM Suisse zu tragen, die diesem aus der Nebenintervention erwachsen sind.
14. AM Suisse steht gegenüber dem Mitglied ein Rückforderungsanspruch zu, soweit sie aus der Bürgschaftsverpflichtung Zahlung geleistet hat.
15. Endigt die Mitgliedschaft des Antragstellers während der Dauer der Bürgschaft, so kann AM Suisse für die gebürgte Summe vom Mitglied Sicherstellung verlangen.
16. Der Unterzeichnete erklärt ausdrücklich, dass zwischen ihm und dem Bauherrn nur die Garantievereinbarungen getroffen wurden, die aus den dem Sekretariat eingereichten Akten ersichtlich sind.
17. Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus der Bürgschaftsleistung zwischen dem Baugarantienehmer und AM Suisse gilt der Gerichtsstand Zürich.